



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 43/2020

22. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum
Oberlausitz-Niederschlesien über die 1. Nachtrags-
satzung des Kulturraumes Oberlausitz-Nieder-
schlesien für das Haushaltsjahr 2020 vom 26. Sep-
tember 2020 A 758

Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue
über die 12. Verbandsversammlung vom 7. Oktober
2020 A 759

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes
des Abwasserverbandes Rödertal für das Wirt-
schaftsjahr 2021 vom 5. Oktober 2020 A 760

Satzung des Regionalen Abfallverbandes Ober-
lausitz-Niederschlesien (RAVON) über die Ab-
fallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die
Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benut-
zungssatzung) vom 30. September 2020 A 761

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverban-
des Oberlausitz-Niederschlesien über die 108. Sit-
zung der Verbandsversammlung vom 6. Oktober
2020 A 765

Bekanntmachung über die Auflösung des Ver-
eins „Historische Salzstraße e.V.“ (AG Chemnitz,
VR 20739) vom 23. September 2020 A 766

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 767

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über die 1. Nachtragssatzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2020

Vom 26. September 2020

Gemäß §§ 76, 77 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811) und in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom

15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat der Kulturkonvent am 27. August 2020 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Umlagesatz zur Ermittlung der Kulturumlage wird festgesetzt auf 0,7803215859 v. H.

Görlitz, den 24. September 2020

Zweckverband Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Konventsvorsitzender

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 119 Absatz 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, erlangt der Beschluss des Kulturkonvents über die 1. Nachtragssatzung des Kulturraumes, sofern er aufgrund gesetzlicher Vorschrift der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, erst Wirksamkeit, wenn die Genehmigung erteilt ist. Die 1. Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestätigte die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses

Görlitz, den 26. September 2020

Zweckverband Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Konventsvorsitzender

des Kulturkonventes vom 27. August 2020 über die 1. Nachtragssatzung 2020 mit Bescheid vom 18. September 2020.

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die 1. Nachtragssatzung 2020 vom

28. Oktober bis einschließlich 5. November 2020

öffentlich ausgelegt und kann beim Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, c/o Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, Haus A, Zimmer 1.07, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die 12. Verbandsversammlung

Vom 7. Oktober 2020

Die 12. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Parthenaue findet am Freitag, den 13. November 2020, 10:30 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Parthenaue in der Sommerfelder Straße 71 in 04316 Leipzig statt.

Tagesordnung

1. Protokollarische Festlegungen
2. Bürgerfragestunde
3. Vorbeschlüsse für die Beschlüsse 25/2020–30/2020
4. Beschluss 25/2020 zur Wahl des/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden bis 31. Dezember 2020
5. Beschluss 26/2020 zur Wahl des/der Verbandsvorsitzenden ab 1. Januar 2021
6. Beschluss 27/2020 zur Wahl des/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden ab 1. Januar 2021
7. Beschluss 28/2020 Aufnahme der Gemeinde Großpösna in die Sparte Regionalentwicklung
8. Beschluss 29/2020 6. Änderung der Verbandssatzung
9. Beschluss 30/2020 Entwurf zur Haushaltssatzung 2021
10. Anfragen der Verbandsräte
11. Sonstiges

Leipzig, den 7. Oktober 2020

Zweckverband Parthenaue
Dr. Lantsch
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
des Abwasserverbandes Rödertal
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der
Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des
Abwasserverbandes Rödertal für das Wirtschaftsjahr 2021**

Vom 5. Oktober 2020

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung wird hiermit die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Abwasserverbandes Rödertal für das Wirtschaftsjahr 2021 bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2021 des Abwasserverbandes Rödertal liegen im Zeitraum vom

**26. Oktober 2020 bis 3. November 2020
(an sieben Arbeitstagen)**

im Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 und in der Landeshauptstadt Dresden, örtliche Verwaltungsstelle Langebrück/Weixdorf, Rathausplatz 2, 01108 Dresden während den Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen können innerhalb dieser Frist und bis zum Ablauf des 7. Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung (bis einschließlich 12. November 2020) schriftlich beziehungsweise zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla vorgebracht werden.

Ottendorf-Okrilla, den 5. Oktober 2020

Abwasserverband Rödertal
Langwald
Verbandsvorsitzender

Satzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung)

Vom 30. September 2020

Aufgrund § 3 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrW-BodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) in Verbindung mit §§ 46, 47 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 20019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – Sächs-LKrO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, hat die Versammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) in ihrer Sitzung am 30.09.2020 folgende Satzung über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtungen

(1) Diese Satzung regelt die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet und die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen.

(2) Diese Satzung gilt für die Benutzung folgender vom RAVON betriebenen Anlagen:

1. Umladestation Kamenz
2. Umladestation Lawalde
3. Umladestation Nadelwitz
4. Umladestation Radeberg
5. Umladestation Weißwasser
6. T.A. Lauta

sowie der vom RAVON betriebenen Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie):

7. Deponie Kunnersdorf

(3) Die T.A. Lauta gemeinsam mit den Umladestationen Kamenz, Lawalde, Nadelwitz, Radeberg und Weißwasser sowie die Deponie Kunnersdorf stellen jeweils eine eigene selbständige Einrichtung im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG dar.

(4) Der RAVON kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Aufgaben und Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG).

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Der RAVON übernimmt alle Abfälle zur Beseitigung, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind.

(2) Abfallbeseitigung im Sinne dieser Satzung ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie gewonnen werden. Hierzu zählen insbesondere die thermische Abfallbehandlung (Verbrennung) sowie die Ablagerung von Abfällen in oder auf dem Boden (Deponie).

(3) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Abfälle sind insbesondere die Stoffe und Gegenstände, die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) genannt sind.

§ 3

Überlassungspflicht

Alle im Verbandsgebiet des RAVON anfallenden Abfälle zur Beseitigung, welche nach § 17 KrWG den öffentlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind, sind von dem Erzeuger oder Besitzer der Abfälle an einer der in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen des RAVON nach den Bestimmungen dieser Satzung zu überlassen, soweit die Abfälle nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind oder werden.

§ 4

Überlassung der Abfälle

(1) Die in Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle werden an den Umladestationen und an der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta (T.A. Lauta) angenommen. Die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Abfälle), die in der Anlage 1 genannt sind, wird in gesonderten Annahmeerklärungen geregelt. Die Anlieferung dieser Abfälle erfolgt nach Zustimmung durch den RAVON direkt an die Umladestationen und an die T.A. Lauta.

(2) Die in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfälle können nicht über die Umladestationen des RAVON angeliefert werden.

(3) Die in Anlage 3 dieser Satzung genannten Abfälle können nur direkt an der Deponie Kunnersdorf angeliefert werden.

(4) Weitere Abfallarten können, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde abgelagert werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II des Anhangs 3 der Deponieverordnung eingehalten werden und weitere Schadstoffe in relevanten Gehalten nicht enthalten sind.

§ 5

Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Benutzer im Sinne der Satzung sind alle Anlieferer von Abfällen und diejenigen, in deren Auftrag Abfälle angeliefert werden. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Abfällen, welche die Anlagen oder die Deponie beschädigen können oder die die technologischen Abläufe in den Anlagen oder der Deponie negativ beeinflussen können, insbesondere bei glühenden oder brennenden Abfällen, kann der RAVON die Annahme verweigern.

(3) Bei Betriebsstörungen in den Anlagen oder der Deponie kann die Annahme von Abfällen unverzüglich eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen baldmöglichst bekannt gegeben.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Anlagenpersonal zutreffende und genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu geben. Das Anlagenpersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen.

(5) Der RAVON behält sich vor, insbesondere in Zweifelsfällen bezüglich der Abfalldeklaration, vom Benutzer den Nachweis eines unabhängigen Gutachters über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu verlangen. Der RAVON kann die vorgelegten Nachweise von der Landesdirektion Sachsen prüfen lassen.

(6) Der RAVON ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Benutzers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Ablagerungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen, wenn trotz der Angaben oder der Nachweise nach Absatz 5, Zweifel an der Beseitigungsfähigkeit der Abfälle nach dieser Satzung bestehen. Die Kosten der Untersuchung werden vom RAVON übernommen, wenn diese ergeben, dass die Abfälle beseitigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind.

§ 6

Ausschluss von der Abfallbeseitigung

(1) Von der Abfallbeseitigung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a) Die von den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfassten Abfälle. Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten Abfallschlüsselnummern (ASN) entsprechen der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV).
- b) Abfälle zur Ablagerung gemäß Anlage 3 dieser Satzung, welche die Zuordnungswerte für die Deponieklasse II des Anhangs 3 der Deponieverordnung (DepV) nicht einhalten.

- c) Die in Anlage 1 und Anlage 2 dieser Satzung gekennzeichneten Abfälle, die die Maximalwerte der in Anlage 4 dieser Satzung aufgeführten Parameter überschreiten.
- d) Die in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfälle, wenn diese nach einer Einzelfallprüfung nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht behandelt werden können.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können weitere Abfallarten von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen werden, wenn diese im Einzelfall nicht nach Art, Menge oder Beschaffenheit behandelt oder abgelagert werden können.

(3) Abfälle, welche von der Beseitigung ausgeschlossen sind, werden zurückgewiesen. Eine Zurückweisung durch den RAVON kann auch nach dem Entladen erfolgen. In diesem Fall lässt der RAVON durch den Benutzer auf dessen Kosten die ausgeschlossenen Abfälle wieder entfernen.

§ 7

Öffnungszeiten, Verhalten der Benutzer

(1) Die Öffnungszeiten der jeweiligen Anlagen und der Deponie werden durch Aushang und durch Veröffentlichung in der regionalen Presse bekannt gegeben.

(2) Unbefugten ist das Betreten der Anlagen und der Deponie nicht gestattet.

(3) Das unbefugte Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art in den Anlagen und der Deponie ist verboten.

(4) Der Gebrauch von offenem Feuer oder offenem Licht ist auf den Anlagen und der Deponie strengstens untersagt. Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen und gesondert gekennzeichneten Orten gestattet.

(5) Die Benutzer der Anlagen und der Deponie sind verpflichtet, die Annahmeordnungen und Sicherheitshinweise sowie die Verbots- und Hinweisschilder zu befolgen. Anweisungen des Anlagenpersonals müssen befolgt werden.

§ 8

Gebührenpflicht

(1) Der RAVON erhebt für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallbeseitigung Gebühren nach der Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

(2) Für Abfälle bei deren Annahme oder Beseitigung in den Abfallbeseitigungsanlagen zusätzliche Kosten entstehen, ist der Benutzer verpflichtet, diese dem RAVON zu erstatten.

§ 9

Eigentumsübertragung

(1) Mit der Annahme durch den RAVON an einer der in § 1 Abs. 2 genannten Abfallbeseitigungsanlagen gehen die angelieferten Abfälle in dessen Eigentum über. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt. Der RAVON ist jedoch nicht verpflichtet, verlorene Gegenstände im Abfall zu suchen oder suchen zu lassen.

(2) Ausgeschlossen von der Eigentumsübertragung sind alle Stoffe, die gemäß § 6 dieser Satzung von der Abfallbeseitigung durch den RAVON ausgeschlossen sind.

§ 10 Haftung des RAVON

(1) Für Schäden, die den Benutzern bei Betreten und/oder Benutzung der Anlagen des RAVON entstehen, haftet der RAVON im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, dass der Schaden vom RAVON oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des RAVON oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des RAVON oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Mitglieds verursacht worden ist. Die Haftung des RAVON für Vermögensschäden wird auf Euro 20 Mio. für reine Vermögensschäden je Schadenfall begrenzt.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Der RAVON haftet nicht für Kosten, die durch die berechtigte Zurückweisung von Abfällen entstehen.

(3) Der RAVON haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Anlagen wegen Betriebsstörung oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

§ 11 Haftung der Benutzer

Die Benutzer der Anlagen des RAVON haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die dem RAVON bei oder infolge der Anlagenbenutzung oder durch die Anlieferung von Abfällen, die von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind entstehen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie an den Schäden keine Schuld trifft.

§ 12

Anordnungen des RAVON oder dessen Beauftragten

(1) Der RAVON kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen allgemein oder für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen des RAVON oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.

(2) Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen des Anlieferers sowie zur Weisungsbefugnis des Anlagen- und Deponiepersonals können in den Betriebsordnungen näher geregelt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 lit. a), Abs. 2 Sächs-KrWBodSchG, §§ 5 Abs. 4, 47 SächsKomZG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße zwischen 5 EUR und 50 000 EUR belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abfälle zur Beseitigung, welche überlassungspflichtig sind, nicht an einer Anlage des RAVON andient,
2. entgegen § 5 Abs. 4 keine oder falsche Angaben über die Herkunft, Art oder Zusammensetzung der Abfälle macht,
3. entgegen § 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle anliefert,
4. entgegen § 7 Abs. 1 unbefugt Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt, das trifft auch für Ablagerungen im unmittelbaren Außenbereich der Anlagen zu,
5. entgegen § 7 Abs. 2 eine Anlage des RAVON unbefugt betritt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt,
7. entgegen § 7 Abs. 4 offenes Feuer oder Licht gebraucht oder an nicht dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Orten raucht,
8. entgegen § 7 Abs. 5 den Anordnungen des RAVON oder dessen Beauftragten zuwiderhandelt,

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom 16. Dezember 2014 (SächsABl. AAz. S. 701 ff) zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 4. Juli 2019, (SächsABl. AAz. S. 489) außer Kraft.

Schöpstal, den 30. September 2020

Michael Harig
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung
- des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 108. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 6. Oktober 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien lädt für den 4. November 2020 zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung (öffentliche Sitzung) in das Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Sitzungssaal, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, von 9:00 Uhr bis circa 10:00 Uhr ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 107. Verbandsversammlung vom 2. September 2020
3. Berufung von beratenden Mitgliedern
4. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und -plan für 2020

5. Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfs von Haushaltssatzung und -plan für 2021
6. Beschlussfassung zur Bewertung und Priorisierung der für eine Förderung nach der FR-Regio für das Jahr 2021 angemeldeten Vorhaben
7. Bekanntgaben und Anfragen

Aufgrund der Abstandsregelungen zur Corona-Vorsorge stehen nur sehr eingeschränkt Plätze im Sitzungssaal für interessierte Bürger zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, wenn gegebenenfalls der Zutritt aus Kapazitätsgründen verweigert werden muss.

Bautzen, den 6. Oktober 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
über die Auflösung des Vereins
„Historische Salzstraße e. V.“
(AG Chemnitz, VR 20739)**

Vom 23. September 2020

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 2019 ist der Verein „Historische Salzstraße e. V.“ mit Sitz in Löbnitz (Amtsgericht Chemnitz – VR 20739) aufgelöst.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren

1. Stadt Löbnitz, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Alexander Troll, Marktplatz 1 in 08294 Löbnitz
2. Stadt Hartenstein, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Steiner, Marktplatz 9 in 08118 Hartenstein anzuzeigen.

Löbnitz, den 23. September 2020

Alexander Troll
Bürgermeister der Stadt Löbnitz

Andreas Steiner
Bürgermeister der Stadt Hartenstein

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 46/20

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 5. Oktober 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Katrin Drung, Schulstraße 38, 09125 Chemnitz hat als Betreuerin des Herrn Herbert Stopp, Untere Aktienstraße 2, 09111 Chemnitz das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE70 8705 0000 3345 0848 04, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Herbert Stopp, wohnhaft Untere Aktienstraße 2, 09111, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 28. Dezember 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 8. Oktober 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen

Wir suchen zum **1. Januar 2021 mit 30 Wochenstunden unbefristet** eine/n

Referentin/Referent im Bereich Finanzmanagement (m/w/d).

Ihre Aufgaben:

- Erstellung des Wirtschaftsplans
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Konzeption, Planung, Weiterentwicklung und Betreuung von Bildungsmaßnahmen, insbesondere im Programmbereich „Kommunale Finanzwirtschaft“
- Marktbeobachtung, Bedarfsanalyse
- Dozentengewinnung und -betreuung

Was Sie mitbringen:

- abgeschlossene wirtschafts- und finanzwissenschaftliche Ausbildung
- praktische Erfahrungen in der Wirtschaftsplanung und Buchhaltung
- fundiertes Fachwissen im Bereich der kommunalen Finanzwirtschaft
- Berufserfahrung im Bereich der Erwachsenenbildung
- umfassende Kenntnisse in Datenverarbeitungsanwendungen und in moderner Kommunikations- und Medientechnik
- verantwortungsbewusste eigenständige Arbeitsweise

Was wir Ihnen bieten:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer tariflichen Vergütung in der Entgeltgruppe 10 TVöD
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelte und betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- persönliche Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten

- interessante und vielfältige Aufgaben
- kollegiale Einarbeitung und Tätigkeit in einem kleinen Team
- gute Verkehrsanbindung des Straßenverkehrs und des ÖPNV sowie kostenfreies Parken

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerben Sie sich bitte bis spätestens zum

31. Oktober 2020

für die ausgeschriebene Stelle schriftlich oder per Mail bei:

Zweckverband Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Südsachsen,
Schulstraße 38, 09125 Chemnitz,
Tel.: 0371 278629-0,
E-Mail: Ellen.Wortmann@skvs-sachsen.de

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Wortmann und Frau Steiger unter der angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Wir bitten Sie, die Bewerbungsunterlagen nur in Kopie einzureichen, da diese aus Kostengründen nicht zurückgeschickt werden; sie werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

Die mitteilungspflichtigen Informationen zum Datenschutz nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.skvs-sachsen.de/DS.

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen

Wir suchen zum **1. Februar 2021 in Vollzeit mit 40 Wochenstunden unbefristet** eine/n

**Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
im Bereich Sekretariat (m/w/d).**

Ihre Aufgaben:

- Assistenztätigkeit der Bereichsleitung und Sachbearbeitung
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungslehrgängen und Prüfungen
- Mitwirkung bei der Betreuung der Ausbildungslehrgänge und -teilnehmenden
- Mitwirkung bei der Betreuung der Seminare und Seminarteilnehmer
- Datenerfassung in der Aus- und Weiterbildungssoftware
- Allgemeine Sekretariatsaufgaben

Was Sie mitbringen:

- abgeschlossene Berufsausbildung im Büro- oder Verwaltungsbereich
- gutes sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- gute MS-Office-Kenntnisse sowie die Bereitschaft sich in Anwenderprogramme einzuarbeiten
- Interesse an der Einführung neuer technischer und digitaler Lösungen zur Erfüllung der Aufgaben
- Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Belastbarkeit

Was wir Ihnen bieten:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer tariflichen Vergütung in der Entgeltgruppe 6 TVöD
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelte und betriebliche Altersvorsorge (ZVK)

- persönliche Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- interessante und vielfältige Aufgaben
- kollegiale Einarbeitung und Tätigkeit in einem kleinen Team
- gute Verkehrsanbindung des Straßenverkehrs und des ÖPNV sowie kostenfreies Parken

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerben Sie sich bitte bis spätestens zum

31. Oktober 2020

für die ausgeschriebene Stelle schriftlich oder per Mail bei:

Zweckverband Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Südsachsen,
Schulstraße 38, 09125 Chemnitz,
Tel.: 0371 278629-0,
E-Mail: Ellen.Wortmann@skvs-sachsen.de

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Wortmann und Frau Steiger unter der angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Wir bitten Sie, die Bewerbungsunterlagen nur in Kopie einzureichen, da diese aus Kostengründen nicht zurückgeschickt werden; sie werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

Die mitteilungspflichtigen Informationen zum Datenschutz nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.skvs-sachsen.de/DS.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen **Amtsleiterin/Amtsleiter**
Ordnungsamt
 unter der Kennziffer **209/2020/DIII**
 im Dezernat **Ordnung, Umwelt, Verbraucherschutz**
 für das **Ordnungsamt**
 in **Vollzeit**
 Stellenbewertung **Entgeltgruppe 14 TVöD-VKA**
beziehungsweise A 14 des Sächsischen Besoldungsgesetzes
 Beschäftigungsdauer **unbefristet**
 Beschäftigungsbeginn **1. April 2021**

Ihr Aufgabengebiet:

- Leitung des Amtes mit den Sachgebieten Polizeirecht, Bußgeld und Ausländerangelegenheiten
 - Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktionen, insbesondere Vermögensbetreuungspflichten und Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
 - Verteilung von Aufgaben, Arbeitsabläufen und Arbeitsanweisungen
 - Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, Daten- und Geheimnisschutz sowie Amtsverschwiegenheitspflicht
 - Repräsentation des Amtes nach innen und außen
- Wahrnehmung der aufgaben- und fachbezogenen Leitungsfunktion
 - operative Planung und Leitung sowie Sicherung der perspektivischen und strategischen Entwicklung des Amtes
 - Einleitung und Durchführung von Veränderungsprozessen, Optimierung von Geschäftsprozessen, permanente Aufgabenkritik und Leistungsintensivierung
 - Erarbeitung von Zielstellungen und Konzeptionen
 - Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns sowie einer dezernats-/ämterübergreifend abgestimmten Vorgehensweise
 - fachliche Anleitung und Schulung der Mitarbeiter
 - Konflikt- und Beschwerdemanagement
- Mitarbeiterführung
 - Förderung der Mitarbeiterleistungen durch Beeinflussung von Zusammenarbeit, Motivation, Verantwortungs- und Kostenbewusstsein
 - Einsatzorganisation, wie zum Beispiel Urlaubs-, Vertretungs-, Vollmachten-, Befugnis- und Fallzahlenverteilung und -planung
 - Mitarbeiterförderung und -entwicklung, Mitarbeiterberatung und -gespräche
- Wahrnehmung der Finanzverantwortung des Amtes
 - Erarbeitung der Grundsätze für Haushaltsplanentwürfe
 - Haushaltsdurchführung und -kontrolle
- Bearbeiten besonders schwieriger Einzelfälle und Widersprüche
 - Prüfung der eingeleiteten Bearbeitungsschritte auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit
 - Einleitung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zur Korrektur von Fehlentscheidungen oder Einleitungen der notwendigen Maßnahmen bei ausstehenden Entscheidungen, je nach Einzelfall
 - Entgegennahme aller bearbeiteten Widersprüche und Kontrolle dieser Entscheidungen in besonders schwierigen Einzelfällen zu Zulässigkeit und Be-

- gründetheit von Widersprüchen und sich daraus ergebender Abhilfe- oder Widerspruchsbescheide
- Führung von Bürgergesprächen zur Klärung besonders problematischer Einzelfälle bei Bedarf
- Bearbeitung aller Fälle des Amtes, die theoretisches und methodisches juristisches Wissen erfordern
- Prüfung und Anordnung von Zwangsmaßnahmen bei psychischer Indikation
 - Inaugenscheinnahme von Personen und deren Umfeld mit dem Gesundheitsamt
 - eigenständige Einschätzung der Situation vor Ort und sofortige Einleitung notwendiger und angemessener Maßnahmen, einschließlich Anordnung von Zwangsmaßnahmen (zum Beispiel Einweisungen in psychiatrische Einrichtungen) unter Inanspruchnahme der Vollzugspolizei (Anordnung von Wohnungsöffnungen, körperlicher Gewalt)
 - Beantragung der befristeten Einweisung in eine stationäre Einrichtung auf Anordnung mit ausführlicher Begründung beim Betreuungsgericht
 - Stellungnahme für die Betreuungsgerichte bei Verlängerung beziehungsweise Aufhebung der Unterbringungsbeschlüsse
- Zwangsabsonderungen nach dem Infektionsschutzgesetz
 - Prüfung der formellen und materiellen Voraussetzungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes nach Übergabe durch das Gesundheitsamt
 - bei Bedarf Inaugenscheinnahme von Personen und Beantragung einer befristeten Unterbringung mit ausführlicher Begründung beim Betreuungsgericht beziehungsweise bei Unaufschiebbarkeit, gegebenenfalls Anordnung einer vorläufigen Unterbringung und Durchsetzung mittels Vollzugspolizei
 - Teilnahme bei Anhörungen im Beschwerdeverfahren und Fertigung von Stellungnahmen für das Betreuungsgericht bei Verlängerungen beziehungsweise Aufhebungen
 - Abstimmung mit Gerichten und beteiligten Einrichtungen

Gremienarbeit

Unsere Erwartungen:

- Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsebene, Fachrichtung Allgemeine Verwaltung (1. und 2. Juristisches Staatsexamen) beziehungsweise eine Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsebene, Fachrichtung Polizeivollzugsdienst mit nachweisbaren Erfahrungen, möglichst auf verschiedenen Stellen im Öffentlichen Dienst
- anwendungsbereite Rechtskenntnisse für die übertragenen Aufgaben
- Erfahrung in der Leitung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Arbeitsgruppen
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung
- ausgeprägte Entscheidungsfähigkeit sowie Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen
- sicheres Auftreten und erforderliches Gespür für situationgerechtes Handeln
- Organisationsfähigkeit, überdurchschnittliche Belastbarkeit, Engagement und Innovationsfähigkeit
- Interesse an einer ständigen Vertiefung des eigenen Fachwissens
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen

- Bereitschaft zur Mitarbeit im Verwaltungsstab (KatS) sowie zur Teilnahme an der Rufbereitschaft im Diensthabendensystem des Landkreises Zwickau
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-Pkw

Unser Angebot:

- Beschäftigung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA beziehungsweise bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen Berufung in das Beamtenverhältnis
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, zum Beispiel eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- umfassende Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) elektronisch und unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal unter

www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote

ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlags werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Bewerbungsschluss: 30. November 2020

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Im Dezernat Verwaltung und Finanzen, Rechtsamt des **Landratsamtes Nordsachsen** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Justiziar (m/w/d)

unbefristet zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Der Arbeitsort ist Torgau.

Das Landratsamt Nordsachsen ist ein attraktiver und familienfreundlicher Arbeitgeber. Er bietet mit seinen ländlichen Regionen und einer guten Verkehrsanbindung hervorragende Lebens- und Arbeitsbedingungen. Flexible Arbeitszeiten ermöglichen unseren Beschäftigten, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Durch Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements schaffen wir für unsere Beschäftigten attraktive Arbeitsplätze. Mithilfe der Personalentwicklung entwickeln wir Beschäftigte zielgerichtet weiter. Nutzen Sie die Chance, neue Herausforderungen zu meistern und eigene Ideen einzubringen und zu verwirklichen. Weiterführende Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Arbeitsinhalte:

Vertretung des Landkreises sowie Unterstützung der Bediensteten in rechtlichen Angelegenheiten

- Führung von Rechtsstreitigkeiten und Vertretung des Landkreises vor Gericht:
 - im Falle einer Mandatserteilung an eine Rechtsanwaltskanzlei: inhaltliche Betreuung, Betreuung des Mandatsverhältnisses per se sowie Abrechnung zum Aufgabengebiet
 - Anfertigung von Schriftsätzen an das Gericht
- Durchführung von Rechtsberatungen
- Beratung bei der Erstellung von Bescheiden
- Erarbeitung von Rechtsgutachten und Stellungnahmen
- Erarbeitung und Prüfung von Verträgen, Satzungen, Richtlinien, Kreistagsvorlagen beziehungsweise Beratung der Fachämter bei deren Erstellung
- Beratung und Teilnahme bei außergerichtlichen Verhandlungen sowie Vertragsverhandlungen mit Dritten

Wir erwarten von Ihnen:

- Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit der Befähigung zum Richteramt (Erste Juristische Prüfung und Zweite Juristische Staatsprüfung)
- Berufserfahrung, vorzugsweise in der öffentlichen (Kommunal-)Verwaltung
- insbesondere Kenntnisse im Sozial- und Jugendrecht, Ausländer- und Asylrecht, Arbeits- beziehungsweise Dienstrecht, Zivilrecht und Vergaberecht einschließlich der dazugehörigen prozessrechtlichen Vorschriften
- Bereitschaft, sich in neue Rechts- und Fachgebiete kurzfristig einzuarbeiten
- Interesse an interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Fachleuten verschiedener Bereiche
- sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie Verhandlungsgeschick
- Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit
- Fähigkeit zum analytischen, strategischen und konzeptionellen Denken und Handeln
- Fähigkeit zu eigenverantwortlicher, selbstständiger und ergebnisorientierter Arbeitsweise
- souveränes und gewandtes Auftreten in Verbindung mit Durchsetzungsvermögen, Entscheidungs- und Konfliktlösungskompetenz
- Bereitschaft zur teilweisen Außendiensttätigkeit (zum Beispiel bei der Wahrnehmung von Gerichtsterminen)
- Fahrerlaubnisklasse B und Bereitschaft zur Nutzung des privaten Kfz für dienstliche Zwecke, soweit kein Dienst-

Pkw zur Verfügung steht und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unwirtschaftlich oder unzumutbar ist

Wir bieten:

- eine nach Entgeltgruppe 13 gemäß Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) – Teil A Abschnitt I Ziffer 4 des TVöD bewertete Stelle oder eine Besoldung nach A 13 bei Vorliegen der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsebene, Schwerpunkt Allgemeiner Verwaltungsdienst
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung
- ein interessantes und verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld
- Unterstützung bei der aufgabenbezogenen Fort- und Weiterbildung
- Angebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung
- die Möglichkeit eines Jobtickets für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes
- eine Zusatzversorgung und vermögenswirksame Leistungen
- eine Jahressonderzahlung und die Möglichkeit einer zusätzlichen leistungsorientierten Bezahlung

Vor Beginn der Tätigkeit wird ein Führungszeugnis gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes verlangt.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre vollständige aussagekräftige Bewerbung inklusive Anschreiben, Lebenslauf sowie Nachweis über den einschlägigen Berufs-/Studienabschluss mit Prädikatsbezeichnung. Fügen Sie der Bewerbung zudem alle relevanten Unterlagen bei, mit denen Sie die Erfüllung der weiteren Anforderungen in dieser Stellenbeschreibung nachweisen können. Es können nur Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen berücksichtigt werden.

Die Unterlagen übersenden Sie bitte mit Angabe der Stellenausschreibungsnummer 121/186/2020 bis zum **1. November 2020** an das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Personal und Organisation, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder per E-Mail an bewerbung@lra-nordsachsen.de. Bitte übermitteln Sie die elektronischen Anlagen im pdf-Format. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Hempel unter der Telefonnummer 03421/758 1545.

Wir weisen auf § 11 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes hin, wonach wir zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens berechtigt sind. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Person betreffende Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, die Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Sollten Sie zur der Auffassung gelangen, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie sich mit Beschwerden an den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Nordsachsen (datenschutzbeauftragter@lra-nordsachsen.de) wenden.

Wir bitten um Verständnis, dass die Bewerbungsunterlagen ohne ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können. Ihre Unterlagen liegen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung an der oben genannten Anschrift bereit. Alle Bewerbungsunterlagen werden danach gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.